Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1135

08. 11. 77

Sachgebiet 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr

A. Zielsetzung

Der internationale Luftverkehr der Deutschen Lufthansa ist nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden sollen, in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen die entsprechenden Verkehrsrechte gewähren.

B. Lösung

Die Regierung der Volksrepublik China und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewähren sich gegenseitig das Recht, an bestimmten Punkten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu landen, Fluggäste, Gepäck, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen, und zwar auch im Verkehr nach Drittstaaten, sofern sie zwischen den Vertragsparteien liegen.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 8 21, Goethestraße 56,
5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (34) — 971 05 — Lu 37/77

Bonn, den 7. November 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr mit Begründung.

Der Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Peking am 31. Oktober 1975 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 des Grundgesetzes erforderlich, da die in Artikel 5 des Abkommens vorgesehenen Vergünstigungen auch die Biersteuer berühren.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr

Civil Air Transport Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the People's Republic of China

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik China

— zur Erleichterung der zwischen den Völkern der Bundesrepublik Deutschland und Chinas bestehenden freundschaftlichen Kontakte und zur Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf dem Gebiet des Luftverkehrs, im Einklang mit den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung der Unabhängigkeit und Souveränität, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen, der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens sowie der freundschaftlichen Zusammenarbeit —

sind über die Einrichtung und den Betrieb eines planmäßigen Fluglinienverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei gewährt der anderen Vertragspartei das Recht zum Betrieb eines planmäßigen Fluglinienverkehrs (im folgenden als „vereinbarter Fluglinienverkehr" bezeichnet) auf der von den beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden und durch diplomatischen Notenwechsel bestätigten Linie (diese Linie und die diplomatischen Noten werden im folgenden als „festgelegte Linie" und „Notenwechsel über den Fluglinienplan" bezeichnet).

(2) Vorbehaltlich dieses Abkommens sind Luftfahrzeuge des durch jede Vertragspartei bezeichneten, den vereinbarten Fluglinienverkehr auf der festgelegten Linie

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the People's Republic of China,

with a view to facilitating the friendly contacts between the peoples of the Federal Republic of Germany and China and developing the mutual relations between the two countries in respect of air transportation, in accordance with the principles of mutual respect for independence and sovereignty, non-interference in each other's internal affairs, equality and mutual benefit as well as friendly co-operation,

have agreed on the establishment and operation of scheduled air services between and beyond their respective territories as follows:

Article 1

1. Each Contracting Party grants to the other Contracting Party the right to operate scheduled air services (hereinafter referred to as "the agreed services") on the route to be agreed upon and confirmed by an exchange of diplomatic notes between the two Contracting Parties (the route and the diplomatic notes shall hereinafter be respectively referred to as "the specified route" and "the Exchange of Notes on Route Schedule").

2. Subject to the provisions of the present Agreement, aircraft of the airline designated by each Contracting Party (hereinafter referred to as "the designated airline")

betreibenden Luftverkehrsunternehmens (im folgenden „bezeichnetes Unternehmen" genannt) berechtigt, an dem Punkt auf der festgelegten Linie im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu landen, um im Rahmen des internationalen Verkehrs Fluggäste, Gepäck, Fracht und Post aus oder nach dem Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei sowie von oder nach Zwischenlandepunkten zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsparteien abzusetzen und aufzunehmen.

(3) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei spätestens sechzig Tage im voraus den Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs des vereinbarten Fluglinienverkehrs durch ihr bezeichnetes Unternehmen.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei kann ein Luftverkehrsunternehmen zur Durchführung des vereinbarten Fluglinienverkehrs auf der im Notenwechsel über den Fluglinienplan festgelegten Linie bezeichnen; diese Bezeichnung wird der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege notifiziert.

(2) Der wesentliche Teil des Eigentums an dem durch jede Vertragspartei bezeichneten Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle sollen bei dieser Vertragspartei oder bei deren Staatsangehörigen verbleiben.

(3) Nach Eingang einer solchen Notifikation erteilt die andere Vertragspartei vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels dem bezeichneten Unternehmen der ersten Vertragspartei unverzüglich die entsprechende Betriebsgenehmigung.

(4) Das nach den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels bezeichnete und ermächtigte Unternehmen kann den Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs aufnehmen, sofern für diesen nach Artikel 8 dieses Abkommens festgesetzte Tarife in Kraft sind.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die dem bezeichneten Unternehmen der anderen Vertragspartei bereits erteilte Betriebsgenehmigung zu widerrufen oder die Ausübung der in Artikel 1 dieses Abkommens genannten Rechte durch das betreffende Unternehmen auszusetzen oder den von ihr für erforderlich gehaltenen Auflagen zu unterwerfen,

a) wenn sie nicht der Überzeugung ist, daß ein wesentlicher Teil des Eigentums an dem Unternehmen und seine tatsächliche Kontrolle der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat, oder deren Staatsangehörigen zustehen;

b) wenn dieses Unternehmen die Gesetze oder sonstigen Vorschriften der ersten Vertragspartei nicht befolgt oder

c) wenn das Unternehmen auf andere Weise seinen Betrieb nicht nach Maßgabe dieses Abkommens durchführt.

(2) Sofern ein Widerruf, eine Aussetzung oder Auflagen nach Absatz 1 dieses Artikels nicht unverzüglich zur Verhinderung weiterer Verstöße gegen Gesetze und sonstige Vorschriften erforderlich sind, wird dieses Recht nur nach Konsultation mit der anderen Vertragspartei ausgeübt.

Artikel 4

Die Gesetze und sonstigen Vorschriften einer Vertragspartei über den Einflug oder Ausflug der in der internationalen Luftfahrt verwendeten Luftfahrzeuge nach oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über den Aufenthalt und Betrieb dieser Luftfahrzeuge innerhalb ihres Hoheitsgebiets und die Gesetze und sonstigen Vor-

operating on the agreed services over the specified route shall have the right to make stops at the point on the specified route in the territory of the other Contracting Party for the purpose of putting down or taking on international traffic in passengers, baggage, cargo and mail coming from or destined for the territory of the first Contracting Party as well as that coming from or destined for the intermediate points between the territories of the two Contracting Parties.

3. Each Contracting Party shall notify the other Contracting Party not later than sixty days in advance of the date of the commencement of operation of the agreed services by its designated airline.

Article 2

1. Each Contracting Party shall have the right to designate one airline to operate the agreed services on the route specified by the Exchange of Notes on Route Schedule and shall notify the other Contracting Party of such designation through diplomatic channel.

2. The substantial ownership and effective control of the airline designated by each Contracting Party shall remain vested in such Contracting Party or its citizens.

3. On receipt of such notification, the other Contracting Party shall, subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, grant without delay to the designated airline of the first Contracting Party the appropriate operating permission.

4. The airline designated and authorized in accordance with the provisions of paragraphs 1, 2 and 3 of this Article may begin to operate the agreed services provided that tariffs established in accordance with the provisions of Article 8 of the present Agreement are in force in respect of those services.

Article 3

1. Each Contracting Party shall have the right to revoke the operating permission already granted to the designated airline of the other Contracting Party, or to suspend the exercise of the rights specified in Article 1 of the present Agreement by the said airline, or to impose such conditions as it may deem necessary on the exercise of these rights, in case:

a) where it is not satisfied that the substantial ownership and effective control of that airline are vested in the Contracting Party designating the airline or its citizens; or

b) where that airline fails to comply with the laws or regulations of the first Contracting Party; or

c) where that airline otherwise fails to operate in accordance with the conditions prescribed under the present Agreement.

2. Unless immediate revocation, suspension or imposition of the conditions mentioned in paragraph 1 of this Article is essential to prevent further infringements of laws and regulations, such right shall be exercised only after consultation with the other Contracting Party.

Article 4

The laws and regulations of either Contracting Party relating to the admission to, stay in, departure from and operation in its territory of aircraft engaged in the operation of international air services as well as the laws and regulations relating to the admission to, stay in and departure from its territory of passengers, crew, baggage,

schriften über den Einflug und Ausflug von Fluggästen, Besatzungen, Gepäck, Fracht und Post nach oder aus ihrem Hoheitsgebiet sowie über deren Aufenthalt innerhalb ihres Hoheitsgebiets finden auf die Luftfahrzeuge des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei, Besatzungen, Fluggäste, Gepäck, Fracht und Post, die von diesen Luftfahrzeugen befördert werden, Anwendung, solange sie sich im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei befinden. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei rechtzeitig einschlägige Informationen über die obengenannten Gesetze und sonstigen Vorschriften.

Artikel 5

(1) Die von dem bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei im vereinbarten Fluglinienverkehr betriebenen Luftfahrzeuge sowie die üblichen Ausrüstungsgegenstände, Ersatzteile, Treibstoffe, Schmieröle und Bordvorräte (einschließlich Lebensmittel, Getränke und Tabak) an Bord eines solchen Luftfahrzeugs bleiben frei von Zöllen, Untersuchungsgebühren und ähnlichen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren erhobenen Abgaben bei Ankunft auf oder Abreise von dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, sofern diese Ausrüstungsgegenstände und Vorräte bis zu ihrer Wiederausfuhr oder ihrer Verwendung während des Fluges über dem Hoheitsgebiet an Bord des Luftfahrzeugs verbleiben.

(2) Ebenfalls frei von Zöllen, Untersuchungsgebühren oder ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Abgaben für erbrachte Dienstleistungen sind

a) Bordvorräte, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Rahmen der von den Behörden dieser Vertragspartei gesetzten Grenzen an Bord genommen werden und zur Verwendung an Bord des ausgehenden Luftfahrzeugs bestimmt sind, das im vereinbarten Fluglinienverkehr des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei eingesetzt ist;

b) Ersatzteile, übliche Ausrüstungsgegenstände und Vorräte für das Luftfahrzeug, die zur Verwendung im Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs durch das bezeichnete Unternehmen der anderen Vertragspartei in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei vorübergehend verbracht werden;

c) Treibstoffe und Schmieröle, die für die Versorgung des ausgehenden, im vereinbarten Fluglinienverkehr durch das bezeichnete Unternehmen der anderen Vertragspartei betriebenen Luftfahrzeugs bestimmt sind, auch wenn diese Vorräte während des Fluges über dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in dem sie an Bord genommen werden, verwendet werden sollen.

(3) Die übliche Bordausrüstung sowie Materialien und Vorräte, die sich an Bord des Luftfahrzeugs des bezeichneten Unternehmens einer Vertragspartei befinden, wie auch diejenigen, die vorübergehend in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei verbracht werden, dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur mit Genehmigung der Zollbehörden der anderen Vertragspartei entladen werden. In einem solchen Fall werden sie der Aufsicht der genannten Behörden unterstellt; sie dürfen bis zu ihrer Wiederausfuhr oder bis im Einklang mit den Zollbestimmungen in anderer Weise über sie verfügt wird, in dem genannten Hoheitsgebiet nicht verkauft oder für andere Zwecke verwendet werden.

Artikel 6

(1) Jede Vertragspartei bezeichnet den regulären Flughafen und den Ausweichflughafen in ihrem Hoheitsgebiet, die von dem bezeichneten Unternehmen der anderen

cargo and mail shall be applicable to the aircraft of the airline designated by the other Contracting Party, its crew as well as the passengers, baggage, cargo and mail carried by such aircraft, while in the territory of the first Contracting Party. Each Contracting Party shall supply the other Contracting Party information relevant to the above-mentioned laws and regulations in time.

Article 5

1. Aircraft operated on the agreed services by the designated airline of either Contracting Party, as well as the regular equipment, spare parts, supplies of fuel and lubricants and aircraft stores (including food, beverages and tobacco) retained on board such aircraft shall be exempt from all customs duties applicable to the importation, exportation or transit of goods, inspection fees and other similar charges on arrival in and departure from the territory of the other Contracting Party, provided that such equipment and supplies remain on board the aircraft up to such time as they are re-exported or are used on the part of the journey performed over that territory.

2. There shall also be exempt from customs duties, inspection fees or similar charges, with the exception of charges corresponding to the service performed:

a) aircraft stores taken on board in the territory of either Contracting Party within limits fixed by the authorities of the said Contracting Party, and for use on board outbound aircraft engaged in the agreed services operated by the designated airline of the other Contracting Party;

b) aircraft spare parts, regular equipment and stores temporarily brought into the territory of either Contracting Party for use in the operation of the agreed services by the designated airline of the other Contracting Party;

c) fuel and lubricants destined to supply outbound aircraft operated on the agreed services by the designated airline of the other Contracting Party, even when these supplies are to be used on the part of the journey performed over the territory of the Contracting Party in which they are taken on board.

3. The regular airborne equipment, as well as the materials and supplies retained on board the aircraft of the designated airline of either Contracting Party as well as those temporarily brought into the territory of the other Contracting Party may be unloaded in the territory of the other Contracting Party only with the approval of the customs authorities of the other Contracting Party. In such case, they shall be placed under the supervision of the said authorities and shall not be sold or used for other purposes in the above territory until such time as they are re-exported or otherwise disposed of in accordance with custums regulations.

Article 6

1. Each Contracting Party shall designate in its territory regular airport and alternate airport to be used by the designated airline of the other Contracting Party for

Vertragspartei für den Betrieb der festgelegten Linie zu benutzen sind, und stellt der letzteren die für den Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs erforderlichen Fernmelde-, Navigations-, meteorologischen und sonstigen Hilfsdienste zur Verfügung. Einzelabmachungen hierfür werden zwischen den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien getroffen. (Im Sinne dieses Abkommens bedeuten „Luftfahrtbehörden" in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland, der Bundesminister für Verkehr und in bezug auf China die Chinesische Hauptverwaltung für Zivilluftfahrt.)

(2) Dem bezeichneten Unternehmen einer Vertragspartei werden für die Benutzung des Flughafens (der Flughäfen), der Ausrüstung, technischen Dienste und Luftnavigationsanlagen der anderen Vertragspartei die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei vorgeschriebenen Gebühren in gerechter und angemessener Höhe auferlegt. Diese Gebühren dürfen nicht höher sein als die üblicherweise von Luftverkehrsunternehmen anderer Staaten gezahlten Gebühren.

Artikel 7

(1) Den bezeichneten Unternehmen beider Vertragsparteien wird in billiger und gerechter Weise Gelegenheit gegeben, den vereinbarten Fluglinienverkehr auf den festgelegten Linien zu betreiben.

(2) Bei dem Betrieb des vereinbarten Fluglinienverkehrs berücksichtigt das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei die Interessen des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei, damit der Linienverkehr, den das letztgenannte Unternehmen ganz oder teilweise auf der gleichen Linie durchführt, nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.

(3) Angelegenheiten des Betriebes der festgelegten Linien, wie Verkehrshäufigkeit, Typ des Luftfahrzeugs, Flugplan, Verkaufsvertretung und Bodenabfertigung werden im Wege der Erörterung zwischen den bezeichneten Unternehmen der beiden Vertragsparteien vereinbart. Die Verkehrshäufigkeit, Typen der Luftfahrzeuge und der Flugplan, die auf diese Weise vereinbart werden, bedürfen der Genehmigung der betreffenden Luftfahrtbehörden.

(4) Der von den bezeichneten Unternehmen beider Vertragsparteien vorgesehene Fluglinienverkehr muß den derzeitigen und den voraussichtlichen Anforderungen an die Beförderung von Fluggästen, Gepäck, Fracht und Post aus dem oder in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei entsprechen, die das Unternehmen bezeichnet hat. Das Beförderungsangebot für Fluggäste, Gepäck, Fracht und Post, die an Punkten auf den festgelegten Linien in den Hoheitsgebieten dritter Staaten aufgenommen oder abgesetzt werden, wird nach dem allgemeinen Grundsatz bereitgestellt, daß es angepaßt ist

a) an die Nachfrage nach Verkehrsmöglichkeiten von und nach dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei, die das Unternehmen bezeichnet hat;

b) an die Verkehrsnachfrage in dem Gebiet, durch das der vereinbarte Fluglinienverkehr erfolgt, unter Berücksichtigung des sonstigen Linienverkehrs, der von Luftverkehrsunternehmen anderer in dem Gebiet liegender Staaten betrieben wird, und

c) an die Erfordernisse des Betriebs von Fluglinien des Durchgangsverkehrs.

Artikel 8

(1) In den folgenden Absätzen bedeutet der Ausdruck „Tarif" die für die Beförderung von Fluggästen, Gepäck und Fracht zu entrichtenden Preise und die Bedingungen, unter denen diese Preise Anwendung finden, einschließ-

the operation of the specified route, and provide the latter with communications, navigational, meteorological and other auxiliary services in its territory as are required for the operation of the agreed services. Detailed arrangements for the above shall be agreed upon between the Aeronautical Authorities of both Contracting Parties. (For the purpose of the present Agreement, the term "Aeronautical Authorities" means, in the case of the Federal Republic of Germany, the Federal Minister of Transport, and in the case of China, the General Administration of Civil Aviation of China.)

2. The designated airline of one Contracting Party shall be charged for the use of airport(s), equipment, technical services and air navigational facilities of the other Contracting Party at fair and reasonable rates prescribed by the appropriate authorities of the other Contracting Party. Such rates shall not be higher than those normally paid by airlines of other States.

Article 7

1. The designated airlines of both Contracting Parties shall have fair and equal opportunities in operating the agreed services on the specified routes.

2. In operating the agreed services, the designated airline of each Contracting Party shall take into account the interests of the designated airline of the other Contracting Party, so as not to affect unduly the services which the latter provides on the whole or part of the same route.

3. Matters relating to the operation of the specified routes such as frequency, type of aircraft, timetable, sales representation and ground handling shall be agreed upon through discussion between the designated airlines of both Contracting Parties. Frequencies, types of aircraft as well as timetables so agreed shall be subject to the approval of their respective Aeronautical Authorities.

4. The agreed services provided by the designated airlines of both Contracting Parties shall satisfy the current and anticipated requirements for the carriage of passengers, baggage, cargo and mail coming from or destined for the territory of the Contracting Party which has designated the airline. Provision for the carriage of passengers, baggage, cargo and mail both taken up and put down at points on the specified routes in the territories of third countries shall be made in accordance with the general principle that capacity shall be related to:

a) traffic requirements to and from the territory of the Contracting Party which has designated the airline;

b) traffic requirements of the area through which the agreed services pass, after taking account of other air services established by airlines of other States comprising the area; and

c) the requirements of through airline operation.

Article 8

1. In the following paragraphs, the term "tariff" means the prices to be paid for the carriage of passengers, baggage and cargo and the conditions under which those prices apply, including prices and conditions for

lich der Preise und Bedingungen für Agentur- und sonstige Hilfsdienste, jedoch ausschließlich des Entgelts oder der Bedingungen für die Beförderung von Post.

(2) Die auf den festgelegten Linien zwischen dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei und dem der anderen Vertragspartei anzuwendenden Tarife werden zwischen den bezeichneten Unternehmen beider Vertragsparteien vereinbart. Diese Tarife werden in einer angemessenen Höhe festgesetzt, wobei alle einschlägigen Faktoren einschließlich der Betriebskosten, eines angemessenen Gewinns und der Tarife anderer Unternehmen gebührend zu beachten sind.

(3) Die so vereinbarten Tarife werden den betreffenden Luftfahrtbehörden mindestens sechzig Tage vor dem vorgeschlagenen Datum ihrer Einführung zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Zeitabschnitt kann in besonderen Fällen vorbehaltlich des Einverständnisses dieser Behörde verkürzt werden.

(4) Kann ein Tarif nicht nach Absatz 2 dieses Artikels vereinbart werden oder teilen die Luftfahrtbehörden einer Vertragspartei den Luftfahrtbedörden der anderen Vertragspartei während des Zeitabschnitts nach Absatz 3 dieses Artikels mit, daß sie mit einem nach Absatz 2 dieses Artikels vereinbarten Tarif nicht einverstanden sind, so bemühen sich die Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien, den Tarif im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzen.

(5) Können sich die Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien nicht auf einen ihnen nach Absatz 3 dieses Artikels vorgelegten Tarif oder auf die Festsetzung eines Tarifs nach Absatz 4 dieses Artikels einigen, so wird die Meinungsverschiedenheit nach Artikel 13 dieses Abkommens beigelegt.

(6) Ein nach diesem Artikel festgesetzter Tarif bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Tarifs in Kraft.

(7) Die auf der festgelegten Linie zwischen einer Vertragspartei und dritten Staaten anzuwendenden Tarife sind die von dieser Vertragspartei und der Regierung des betreffenden dritten Staates genehmigten Tarife.

Artikel 9

Die aus der Beförderung im internationalen Verkehr durch das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erzielten Einnahmen dürfen mit Genehmigung der anderen Vertragspartei zum amtlichen Wechselkurs transferiert werden.

Wird der Zahlungsverkehr zwischen den Vertragsparteien durch besondere Übereinkunft geregelt, so gelten deren Bestimmungen.

Artikel 10

(1) Das bezeichnete Unternehmen jeder Vertragspartei ist berechtigt, für den Betrieb der festgelegten Linie sein Vertretungsbüro am Ankunftsort auf der festgelegten Linie im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu errichten. Das Personal dieses Vertretungsbüros bedarf der Genehmigung der anderen Vertragspartei; der Umfang des Personals wird im Wege der Erörterung zwischen den bezeichneten Unternehmen beider Vertragsparteien vereinbart und bedarf der Genehmigung der Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien. Das Personal dieses Vertretungsbüros muß die geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften des Staates befolgen, in dem dieses Büro liegt.

(2) Jede Vertragspartei gewährt dem Vertretungsbüro und den Mitgliedern des Personals des bezeichneten Unternehmens der anderen Vertragspartei Hilfe und Erleichterung und trägt für ihre Sicherheit Sorge.

agency and other auxiliary services, but excluding remuneration or conditions for the carriage of mail.

2. The tariffs to be applied on the specified routes between the territory of one Contracting Party and that of the other Contracting Party shall be agreed upon between the designated airlines of both Contracting Parties. Such tariffs shall be established at reasonable levels, due regard being paid to all relevant factors, including cost of operation, reasonable profit and the tariffs of other airlines.

3. The tariffs so agreed shall be submitted for the approval of the respective Aeronautical Authorities at least sixty days before the proposed date of their introduction. In special cases, this period may be reduced, subject to the agreement of the said Authorities.

4. If a tariff cannot be agreed in accordance with paragraph 2 of this Article, or if, during the period applicable in accordance with paragraph 3 of this Article, the Aeronautical Authorities of one Contracting Party give the Aeronautical Authorities of the other Contracting Party notice of their disapproval of any tariff agreed in accordance with the provisions of paragraph 2, the Aeronautical Authorities of the two Contracting Parties shall endeavour to determine the tariff by mutual agreement.

5. If the Aeronautical Authorities of both Contracting Parties cannot agree on any tariff submitted to them under paragraph 3 of this Article, or on the determination of any tariff under paragraph 4 of this Article, the difference of opinion shall be settled in accordance with the provisions of Article 13 of the present Agreement.

6. A tariff established in accordance with the provisions of this Article shall remain in force until a new tariff has been established.

7. The tariffs to be applied on the specified route between one Contracting Party and third countries shall be the tariffs approved by this Contracting Party and the government of the respective third country.

Article 9

The revenue derived from the transportation of international traffic by the designated airline of each Contracting Party in the territory of the other Contracting Party shall be permitted to be transferred, at the official rate of exchange, by the other Contracting Party.

Wherever the payments system between the Contracting Parties is governed by a special agreement, this agreement shall apply.

Article 10

1. For the operation of the specified route, the designated airline of each Contracting Party shall have the right to set up its representative office at the point of call on the specified route in the territory of the other Contracting Party. The staff of such representative office shall be subject to the approval of the other Contracting Party and the number of staff shall be agreed upon through discussion between the designated airlines of both Contracting Parties, and shall be subject to the approval of the Aeronautical Authorities of both Contracting Parties. The staff of such representative office must observe the laws and regulations in force in the country where such office is located.

2. Each Contracting Party shall extend assistance and convenience to the representative office and its staff members of the designated airline of the other Contracting Party and ensure their safety.

(3) Jede Vertragspartei ist bemüht, für die Sicherheit des Luftfahrzeugs, der Vorräte und sonstigen Vermögensgegenstände in ihrem Hoheitsgebiet zu sorgen, die im vereinbarten Fluglinienverkehr durch das bezeichnete Unternehmen der anderen Vertragspartei verwendet werden.

(4) Die Besatzungsmitglieder des bezeichneten Unternehmens einer Vertragspartei, die Flüge auf der festgelegten Linie durchführen, müssen Angehörige dieser Vertragspartei sein. Wünscht das bezeichnete Unternehmen einer Vertragspartei, Besatzungsmitglieder anderer Staatsangehörigkeit im Betrieb auf der festgelegten Linie einzusetzen, so ist die Genehmigung der anderen Vertragspartei einzuholen.

Artikel 11

(1) Bei einem Unfall oder einer Notlage eines Luftfahrzeugs des bezeichneten Unternehmens einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei weist die letztere ihre zuständigen Behörden an, die Luftfahrtbehörden der ersten Vertragspartei sofort zu unterrichten und der Besatzung und den Fluggästen an Bord des Luftfahrzeugs die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Sind durch Unfall Personen zu Tode gekommen oder schwer verletzt worden oder ist das Luftfahrzeug schwer beschädigt worden, so weist die andere Vertragspartei ihre zuständigen Behörden an, außerdem folgende Maßnahmen zu treffen:

a) sofort Such- und Rettungsmaßnahmen durchzuführen;
b) Beweismaterial zu sichern und die Sicherheit des Luftfahrzeugs und seines Inhalts zu gewährleisten;
c) eine Untersuchung über den Unfall durchzuführen;
d) Beobachtern der ersten Vertragspartei den Zugang zu dem Luftfahrzeug und die Anwesenheit bei der Untersuchung zu gestatten;
e) das Luftfahrzeug und seinen Inhalt freizugeben, sobald sie für die Untersuchung nicht mehr erforderlich sind;
f) den Luftfahrtbehörden der ersten Vertragspartei schriftlich das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

Artikel 12

Im Geiste enger Zusammenarbeit findet von Zeit zu Zeit ein Meinungsaustausch zwischen den beiden Vertragsparteien statt, um die Durchführung und befriedigende Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens und des Notenwechsels über den Fluglinienplan zu gewährleisten.

Artikel 13

Bei einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens weisen die Vertragsparteien zunächst ihre Luftfahrtbehörden an, sie durch Verhandlungen beizulegen. Können die genannten Behörden keine Einigung erzielen, so kann jede Vertragspartei die andere Vertragspartei um Konsultation ersuchen. Diese Konsultation beginnt binnen sechzig Tagen nach dem Datum des Ersuchens.

Artikel 14

Hält eine Vertragspartei die Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung dieses Abkommens für wünschenswert, so kann sie die andere Vertragspartei um Konsultation ersuchen. Diese Konsultation beginnt binnen sechzig Tagen nach dem Datum des Ersuchens. Auf diese Weise vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen treten in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß ihre innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der Änderungen oder Ergänzungen abgeschlossen sind.

3. Each Contracting Party shall endeavour to ensure the safety of the aircraft, stores and other properties in its territory used on the agreed services by the designated airline of the other Contracting Party.

4. The crew members of the designated airline of either Contracting Party flying on the specified route shall be citizens of such Contracting Party. In case where the designated airline of each Contracting Party desires to utilize crew members of other nationalities for the operation on the specified route, approval shall be obtained from the other Contracting Party.

Article 11

1. Should an aircraft of the designated airline of one Contracting Party experience an accident or be in distress in the territory of the other Contracting Party, the latter shall instruct its appropriate authorities to immediately inform the Aeronautical Authorities of the first Contracting Party and provide necessary assistance to the crew and passengers on board the aircraft.

2. In case where the accident involves death or serious injury of persons or serious damage to aircraft, the other Contracting Party shall instruct its appropriate authorities to take further the following measures:

a) immediatèly provide search and rescue operation;
b) protect evidences and secure the safety of the aircraft and its contents;
c) carry out investigation into the accident;
d) permit the oberservers of the first Contracting Party access to the aircraft and to be present in the investigation;
e) release the aircraft and its contents as soon as they are no longer necessary for the investigation;
f) communicate in writing to the Aeronautical Authorities of the first Contracting Party the results of the investigation.

Article 12

In a spirit of close co-operation, exchange of views shall take place from time to time between the two Contracting Parties, with a view to ensuring the implementation of, and satisfactory compliance with the provisions of the present Agreement and the Exchange of Notes on Route Schedule.

Article 13

If any dispute arises between the Contracting Parties relating to the interpretation or implementation of the present Agreement, the Contracting Parties shall in the first place instruct their respective Aeronautical Authorities to settle it by negotiation. If the said Authorities fail to reach an agreement, each Contracting Party may request consultation with the other Contracting Party. Such consultation shall begin within a period of sixty days from the date of the request.

Article 14

If either of the Contracting Parties considers it desirable to modify or amend any provisions of the present Agreement, it may request consultation with the other Contracting Party. Such consultation shall begin within a period of sixty days from the date of the request. Modifications or amendments so agreed upon shall come into force after the two Contracting Parties have notified each other that their respective internal procedures to make the modifications or amendments effective have been fulfilled.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien ihre rechtlichen oder verfassungsmäßigen Erfordernisse erfüllt und dies einander durch diplomatischen Notenwechsel notifiziert haben.

(2) Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei jederzeit ihren Entschluß notifizieren, dieses Abkommen zu beenden. Dieses Abkommen tritt sodann zwölf Monate nach dem Datum des Eingangs der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft. Wird die Notifikation vor Ablauf dieses Zeitabschnitts zurückgezogen, so bleibt das Abkommen mit Zustimmung der anderen Vertragspartei in Kraft.

GESCHEHEN zu Peking am 31. Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Article 15

1. The present Agreement shall come into force after both Contracting Parties have respectively completed their legal or constitutional formalities and notified each other to this effect through exchange of diplomatic notes.

2. Either Contracting Party may at any time give notice to the other Contracting Party of its decision to terminate the present Agreement. The present Agreement shall then terminate twelve months after the date of receipt of the notice by the other Contracting Party. If the above notice is withdrawn before the expiry of this period, the present Agreement shall continue to be in force with the concurrence of the other Contracting Party.

DONE at Peking on this thirty-first day of October, 1975, in duplicate in the German, Chinese and English languages, the three texts being equally authentic. In case of any diversion in interpretation, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Rolf F. Pauls
K. Gscheidle

Für die Regierung der Volksrepublik China
For the Government of the People's Republic of China
Liu Tsun hsin

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Schwerpunkt des deutschen Luftverkehrs ist der internationale Fluglinienverkehr. Er kann nur betrieben werden, wenn die ausländischen Staaten, die überflogen oder angeflogen werden sollen, deutschen Luftfahrtunternehmen entsprechende Verkehrsrechte gewähren. Nach allgemeinen internationalen Gepflogenheiten werden diese Rechte grundsätzlich in zweiseitigen Luftverkehrsabkommen eingeräumt.

Das deutsch-chinesische Luftverkehrsabkommen ist das 59. Luftverkehrsabkommen, das den gesetzgebenden Körperschaften nach Wiederherstellung der Lufthoheit vorgelegt wird.

Es wurde nach Delegationsverhandlungen, die vom 17. bis 23. Februar 1975 in Peking und vom 15. bis 22. September 1975 in Bonn stattfanden, am 31. Oktober 1975 in Peking unterzeichnet. Die beiderseits eingeräumten Verkehrsrechte sind in einem Fluglinienplan gem. Artikel 1 Abs. 1 durch diplomatischen Notenwechsel gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Abkommens festgelegt. — Nach dem Fluglinienplan ist das von der Bundesrepublik Deutschland bezeichnete Luftfahrtunternehmen zu folgendem Fluglinienverkehr berechtigt:

Von Frankfurt und einem anderen Punkt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, der zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien noch zu vereinbaren ist, nach Peking oder Shanghai und darüber hinaus nach Tokyo. Als Zwischenlandepunkte sind hierbei Athen, Teheran und Karatschi bereits vereinbart. Zwei weitere Zwischenlandepunkte sind noch zwischen den Luftfahrtbehörden zu vereinbaren.

Das von der Regierung der Volksrepublik China bezeichnete Luftfahrtunternehmen ist zu folgendem Fluglinienverkehr berechtigt:

Von Peking und einem anderen Punkt im Hoheitsgebiet der Volksrepublik China, der zwischen den Luftfahrtbehörden noch zu vereinbaren ist, nach Frankfurt oder Köln/Bonn und darüber hinaus nach zwei Punkten auf dem amerikanischen Kontinent, die noch zwischen den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien zu vereinbaren sind. Das gleiche gilt für die grundsätzlich dem Unternehmen der Volksrepublik eingeräumten fünf Zwischenlandepunkte, die im einzelnen ebenfalls noch zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien zu vereinbaren sind.

Für beide Luftfahrtunternehmen ist ferner festgelegt, daß die Ausübung des Rechts auf den festgelegten Linien Personen, Gepäck, Post und Fracht im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nach dritten Staaten, die hinter dem Gebiet dieser Vertragspartei liegen, aufzunehmen oder von dort kommend abzusetzen, Gegenstand künftiger Konsultationen der beiden Vertragsparteien sein soll.

II. Besonderes

Das Abkommen entspricht in seinem wesentlichen Inhalt den zwischen den Staaten üblicherweise abgeschlossenen bilateralen Luftverkehrsabkommen. Es weist Unterschiede zum deutschen Musterentwurf für Luftverkehrsabkommen auf, die aber weniger den materiellen Inhalt betreffen als die Form angehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Volksrepublik China erst seit nicht allzu langer Zeit der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beigetreten ist, und daher ihre bisherigen Abkommen Regelungen enthielten, die unter den ICAO-Mitgliedsstaaten wegen entsprechender Regelungen in dem ICAO-Abkommen selbst als entbehrlich angesehen wurden.

Artikel 1 legt die für die Durchführung des Fluglinienverkehrs gegenseitig gewährten Rechte fest. Die zugehörigen Flugstrecken sind im Fluglinienplan aufgeführt.

Gewährt werden das Recht, an bestimmten Punkten im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu landen und Fluggäste, Gepäck, Post und Fracht abzusetzen und aufzunehmen, und zwar auch im Verkehr nach Drittstaaten, sofern sie zwischen den Vertragsparteien liegen. Der Verkehr nach Punkten „darüber hinaus" unterliegt, wie bereits bei der Linienführung erwähnt, einer vorhergehenden Konsultation.

Artikel 2 regelt das Verfahren der Bezeichnung der beiderseitigen Luftfahrtunternehmen sowie die Voraussetzungen für die Aufnahme des Betriebs (Regelung der Tarife und Erhalt einer Betriebsbewilligung).

Artikel 3 behandelt in allgemein üblicher Form den Widerruf der Betriebsgenehmigung oder ihre zeitweilige Außerkraftsetzung.

Artikel 4 enthält eine der bereits erwähnten ICAO-Regelungen.

Artikel 5 sieht für die im internationalen Fluglinienverkehr verwendeten Luftfahrzeuge, Betriebsstoffe, Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände die übliche Regelung für Zoll- und Abgabenfreiheit vor.

Artikel 6 beinhaltet die technische Zusammenarbeit bei der Durchführung der Dienste.

Artikel 7 unterstreicht den Grundsatz, wie er im deutschen Musterabkommen auch vorgesehen ist, wonach bei der Durchführung des Fluglinienverkehrs eine gleichmäßige Behandlung beider Luftfahrtunternehmen erfolgen soll und sie gegenseitig aufeinander Rücksicht nehmen sollen. Frequenz und Kapazität sollen zwischen den Unternehmen erörtert wer-

den, wobei die Grundsätze des Artikels 7 Abs. 3 des deutschen Musterentwurfs als Leitlinien dienen.

Artikel 8 enthält eine im wesentlichen den deutschen Vorstellungen entsprechende Tarifregelung, wobei allerdings der Tatsache Rechnung getragen werden mußte, daß das Luftfahrtunternehmen der Volksrepublik China nicht Mitglied des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) ist.

Artikel 9 soll den freien Transfer der Einnahmen aus dem Flugbetrieb gewährleisten.

Artikel 10 dient der Klärung der Rechtsverhältnisse für das Personal der beiderseitigen Unternehmen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

Artikel 11 übernimmt eine ICAO-Regelung für die Behandlung von Unfällen der Luftfahrzeuge der bezeichneten Unternehmen.

Artikel 12 bis 14 schafft Grundlagen für den Meinungsaustausch zwischen den Vertragsparteien, Konsultationen über Streitigkeiten oder über Vorschläge zur Änderung des Abkommens.

Artikel 15 behandelt Inkrafttreten und Kündigung des Abkommens.

III. Geltungsbereich

Im Hinblick auf Artikel 5 des Zwölften Teils des Überleitungsvertrages und auf Abschnitt III Buchstabe b der „Erklärung über Berlin" der Alliierten Kommandatura Berlin vom 5. Mai 1955 — BKC/L (55) 3 — konnte das Land Berlin nicht in das Abkommen einbezogen werden. Eine Erstreckung des Abkommens und des Gesetzes auf Berlin muß der künftigen politischen Entwicklung vorbehalten bleiben.

Bn 712180 11.77